

Satzung
des Universitätsklinikums Augsburg nach §§ 59f. der Abgabenordnung

vom 14. September 2018

Aufgrund von Art. 1 Absatz 1 und Art. 15a Absatz 2 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2018 (GVBl. Seite 533) sowie der §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Übergangsaufsichtsrat des Universitätsklinikums Augsburg die folgende Satzung:

§ 1

- (1) Das Universitätsklinikum Augsburg als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 Absatz 1 BayUniKlinG mit Sitz in Augsburg (Stadt) verfolgt im Rahmen seines Betriebs gewerblicher Art nach § 4 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz gemäß Art. 1 Absatz 4 BayUniKlinG ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7 AO.

Die gemeinnützigen Zwecke sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (Nr.1),
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten als Krankenhaus nach § 67 AO (Nr.3),
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 7).
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden durch die gemäß Art. 2 BayUniKlinG gesetzlich festgelegte und in der Grundsatzung des Universitätsklinikums konkretisierend dargestellten Aufgabenwahrnehmung verwirklicht. Das Universitätsklinikum Augsburg ist hiernach
1. der Universität Augsburg zuzuordnen und dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt (Art. 2 Absatz 1, 1. Halbsatz BayUniKlinG),
 2. nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr (Art. 2 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayUniKlinG) und
 3. erfüllt die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben (Art. 2 Absatz 1 Satz 2 und Art. 1 Absatz 4 BayUniKlinG).

Das Universitätsklinikum Augsburg trägt für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zu Verfügung stehenden Mittel besondere Verantwortung (Art. 2 Absatz 1 Satz 3 BayUniKlinG). Es hat sicherzustellen, dass die im Klinikum tätigen Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und

Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wahrnehmen können (Art. 2 Absatz 1 Satz 4 BayUniKlinG).

§ 2

Das Universitätsklinikum Augsburg ist mit dem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel des Universitätsklinikums Augsburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 1 Absätze 1 und 2 verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Universitätsklinikums (Art. 6 BayUniKlinG) und das Klinikum bzw. für das Klinikum tätige Personal (Art. 14, 15 BayUniKlinG) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Universitätsklinikums Augsburg und dessen Betrieb gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 1 Absätze 1 und 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums Augsburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums Augsburg an den Freistaat Bayern (Art. 3 Absatz 5 BayUniKlinG), der die Mittel seinerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

- (1) Sitz des Universitätsklinikums Augsburg ist Augsburg (Stadt) im Freistaat Bayern.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung aufgrund des Erlasses der Satzung durch den Übergangsaufsichtsrat des Universitätsklinikums Augsburg gemäß Art. 15a Absatz 2 BayUniKlinG vom 14. September 2018.

Augsburg, den 14. September 2018



Prof. Dr. med. Marion Kiechle

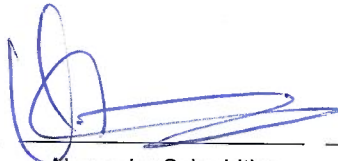
Vorsitzende des Übergangsaufsichtsrats des Universitätsklinikums Augsburg
Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Die Satzung wurde am 02.01.2019 im Universitätsklinikum Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag und Veröffentlichung im Universitätsklinikum Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.01.2019

Augsburg, den 02.01.2019



Prof. Dr. Dr.h.c. Michael Beyer



Alexander Schmidtke



Susanne Arnold



Prof. Dr. Martina Kadmon